

## Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut – NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens (ZA) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

### Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
  - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen – NATO-Truppenstatut – (NTS);
  - b) „Entsendestaat“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und/oder das Königreich Dänemark;
  - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des jeweils beteiligten Entsendestaats.
2. a) Zuständige britische Dienststelle (British Agency) ist Senior Claims Officer NW Europe  
Chatam Barracks  
Kugelfangtrift 9  
30179 Hannover 1.
- b) Die British Agency handelt für die britische und für die dänische Truppe ohne Rücksicht darauf, in welchem Teil des Bundesgebietes sich die Truppe aufhält, für die dänische Truppe jedoch nicht mit Bezug auf das Erstattungsverfahren.\*)
3. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
4. Den Schriftverkehr führen die deutschen Behörden mit der British Agency.
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts.  
Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet die British Agency den Antrag an die deutsche Behörde weiter und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
6. Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe oder eines Angehörigen eines solchen Mitglieds aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder der gleichen Truppe oder aus anderen Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für welche diese Truppe rechtlich verantwortlich ist, zum Gegenstand haben, werden nach Maßgabe folgender Unterabsätze behandelt:
  - a) Anträge, die einen Anspruch eines Mitglieds der Truppe betreffen, bearbeitet die deutsche Behörde nicht. Sollte ein solcher Antrag bei der deutschen Behörde eingehen, so leitet sie ihn unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers an die British Agency weiter.
  - b) Anträge, die einen Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe betreffen, werden von der deutschen Behörde nach Teil B bearbeitet. Wünscht jedoch ein solcher Angehöriger nicht, dass sein Antrag in diesem Verfahren behandelt wird, und besteht er auf einer Abgeltung des Schadens gemäß dem Recht des Entsendestaats, so übernimmt die British Agency die weitere Bearbeitung und Regulierung des Schadensfalles.

### Teil B Abgeltung von Schäden

#### Abschnitt I

#### Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS

##### Mitteilung über den Antrag und Schadensereignisse

7. Die deutsche Behörde teilt der British Agency so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den Eingang des Antrags mit. In der Mitteilung sind die Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens, der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag, die Namen der beteiligten Mitglieder oder der zivilen Bediensteten der Truppe sowie gegebenenfalls die beteiligte Einheit zu vermerken (Formblatt B I/1). Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Schon vor Eingang der Mitteilung der deutschen Behörde übersendet die British Agency der deutschen Behörde ihr zugehende Informationen und Beweismittel zu Schadensereignissen (Unrechtschäden), aus denen Entschädigungsansprüche gemäß Art. VIII Abs. 5 NTS hergeleitet werden können.

##### Erteilung der Bescheinigung

8. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
  - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder durch eine andere Handlung oder Unterlassung, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist und/oder
  - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei der British Agency die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und im Falle b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
9. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 8 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft die British Agency in den Fällen der Nummer 8 a, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und in den Fällen der Nummer 8 b zusätzlich, ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Die Bescheinigung übersendet sie der deutschen Behörde sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet die British Agency gleichzeitig alle noch nicht nach Nummer 7 Abs. 2 übermittelten Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Bescheinigt die British Agency im Falle b der Nummer 8, dass die Benutzung des Fahrzeugs unbefugt war (das schließt Fälle ein, in denen das Fahrzeug von der genehmigten Fahrtstrecke abgewichen ist), so übersendet die British Agency alle noch in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb der Frist ausnahmsweise nicht möglich, so gibt die British Agency der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

10. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder einer ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-

\*) vgl. Bundesgesetzblatt 1971 Teil II S. 1092

Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf die British Agency die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach ihrer Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder dass die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; sie darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift die British Agency weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt sie zu erkennen, dass sie eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung der British Agency, dass ihres Erachtens keine Beteiligung (Nummer 10) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird die British Agency auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen.

Kann ein Einvernehmen zwischen der deutschen Behörde und der British Agency nicht hergestellt werden, berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit der British Agency aufnimmt; wenn diese erfolglos bleiben, unterbreitet die zuständige oberste Landesbehörde die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Bundesministerium der Finanzen. Soweit erforderlich, legt dieses die Streitfrage dem Schiedsrichter vor (Artikel VIII Abs. 8 NTS).

12. Erteilt die British Agency eine Bescheinigung dahin, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. dass die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe unbefugt war, so teilt sie der deutschen Behörde gleichzeitig mit, ob sie oder die königlich dänische Armee bereit ist, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in Erwägung zu ziehen. Der Frage, ob die Truppe auch im Falle der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs rechtlich verantwortlich ist, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 11 setzt die deutsche Behörde den Antragsteller davon in Kenntnis, dass die British Agency eine solche Bescheinigung erteilt hat, und teilt ihm mit, ob die British Agency oder die königlich dänische Armee bereit ist, die Gewährung einer ex-gratia-Zahlung in Erwägung zu ziehen.

Ist die British Agency oder die königlich dänische Armee bereit, eine solche Zahlung an den Antragsteller in Erwägung zu ziehen und ist dieser damit einverstanden, dass sein Antrag nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS behandelt wird, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt IV.

13. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Belegungsschäden an Sachen, die der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden waren, oder um Manöver- und Übungsschäden handelt, es sei denn, dass es sich um Schäden handelt, die durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe verursacht worden sind.

Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen der Vertragsparteien nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41 Abs. 11 a ZA).

14. In Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht zu erteilen ist, bestätigt die British Agency der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe ihres Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt die British Agency dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten

Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel sobald als möglich. In den Fällen dieser Nummer darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr die British Agency entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die die British Agency nach Abschluss ihrer Ermittlungen gegebenenfalls verfügt, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.

15. Liegt einer der British Agency gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht die British Agency die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

#### Entscheidung über den Antrag

16. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie den von der British Agency zu übersendenden Informationen und Beweismitteln ihre eigenen Ermittlungen mit Bezug auf den Antrag durch.

In Ausnahmefällen kann die deutsche Behörde im beiderseitigen Einvernehmen ihre Akten der British Agency zur Einsichtnahme übersenden.

17. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 bis 9 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist – unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von der British Agency übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Teilt die British Agency der deutschen Behörde mit, dass die Truppe in Erwägung ziehe, den Schaden in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA selbst zu beseitigen, so wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung der British Agency Abmachungen über die Beseitigung des Schadens zwischen der Truppe und dem Antragsteller nicht zur Zufriedenheit des Letzteren getroffen worden sind oder wenn der Antragsteller der deutschen Behörde gegenüber erklärt, dass seiner Auffassung nach der Schaden nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei. Die deutsche Behörde wird bei der Bemessung der Entschädigung alle von der Truppe ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten berücksichtigen.

Sind von der Truppe vereinbarungsgemäß lediglich die Arbeitskräfte zur Beseitigung der Schäden zur Verfügung gestellt worden, während das Material durch den Antragsteller geliefert wurde, oder hat die Truppe lediglich das Material geliefert, während die Arbeiten durch den Antragsteller ausgeführt wurden, so sind dem Antragsteller die ihm entstandenen Kosten für die Beschaffung bzw. den Einbau des Materials als Schaden zu ersetzen.

18. Soweit für die Behandlung eines Antrags eine Bescheinigung erforderlich ist, wird die deutsche Behörde, unbeschadet einer Entscheidung des Schiedsrichters nach Artikel VIII Abs. 8 NTS, einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn die British Agency eine Bescheinigung ausgestellt hat.

19. Unbeschadet einer Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses in anderen Fällen wird die deutsche Behörde ihn, soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, nach Maßgabe der folgenden Grundsätze beteiligen:

- a) Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses zu beteiligen, wenn sie einen 50.000 Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000 Euro übersteigende Entschädigung gewähren will.
- b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadens-

fallens in dem gleichen Umfang zum Ausdruck zu bringen, wie wenn er Beteiligter im Sinne des § 56 BLG wäre. Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung zu unterrichten.

- c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles zustimmt. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nicht anerkennen und eine Entschädigung nicht gewähren, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhoben hat.
- d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet.
- e) Falls die British Agency an einem Schadensfall ein ganz besonderes Interesse hat, so teilt sie dies dem Vertreter des Finanzinteresses unter Bezeichnung des Schadensfalles und Angabe des Aktenzeichens der deutschen Behörde mit. Nach Prüfung des Schadensfalles übersendet der Vertreter des Finanzinteresses der British Agency einen Abdruck seiner beabsichtigten Stellungnahme (vgl. Unterabsätze c und d). Soweit erforderlich, kann der Schadensfall zwischen der British Agency und dem Vertreter des Finanzinteresses erörtert werden, um eine Einigung zu erleichtern. Wird eine Einigung zwischen ihnen nicht erzielt, so wird der Vertreter des Finanzinteresses die Angelegenheit dem Bundesminister der Finanzen vorlegen.

#### Auszahlung der Entschädigung

- 20. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaats, Nummer 67) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen worden ist.  
Gemäß Artikel VIII Abs. 5 c NTS ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die Vertragsparteien bindend und endgültig. Auf Wunsch der British Agency übersendet die deutsche Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 11 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 d NTS angesehen.
- 21. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
- 22. a) Ist nach deutschem Recht eine Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist die im Verhältnis zwischen dem Entsendestaat und der Bundesrepublik nach den in der Bundesrepublik geltenden Grundsätzen und bezogen auf den Zeitpunkt der Entschließung oder Vereinbarung zu kapitalisieren.  
Der Kapitalisierung wird grundsätzlich der zum Zeitpunkt der Entschließung oder Vereinbarung zu zahlende Rentenbetrag zugrunde gelegt. Ist jedoch zu erwarten, dass sich der Rentenbetrag wegen später eintretender Umstände, die nicht in einer Veränderung des allgemeinen Preis- und Lohngefüges ihre Grundlage haben, ändert, so werden diese Umstände bei der Kapitalisierung in angemessener Weise durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt.  
Sind in einem Entschädigungsverfahren einem Anspruchsberechtigten Renten aus verschiedenen Rechtsgründen zu gewähren (z.B. Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse), so ist nur eine einmalige Kapitalisierung vorzunehmen, die

sämtliche Renten aus den verschiedenen Rechtsgründen erfasst. Liegen bei einer Rente die Voraussetzungen der Nummer 23 vor, so ist diese künftige Rente mit in die Kapitalisierung einzubeziehen.

- b) In Fällen, in denen Rentenänderungen oder zukünftige Renten nach Unterabsatz a zu berücksichtigen sind, wird die deutsche Behörde der British Agency alle diesbezüglichen ärztlichen Unterlagen und Sachverständigengutachten zur Verfügung stellen.  
Bleiben Meinungsverschiedenheiten über die im Zusammenhang mit der Kapitalisierung anzusetzenden Zuschläge oder Abschläge bestehen, die durch Verhandlungen nicht beseitigt werden können, so wird die Angelegenheit an das Bundesministerium der Finanzen verwiesen.
  - c) Zur vollen und endgültigen Abgeltung aller seiner Verpflichtungen stellt der Entsendestaat der Bundesrepublik einen Anteil gemäß Nummer 32 an dem nach Unterabsatz a ermittelten gesamten Kapitalisierungsbetrag zur Verfügung. Die Bundesrepublik übernimmt es daraufhin, alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche wegen einer Rentenentschädigung des Anspruchsberechtigten zu befriedigen.
23. Kann die Festsetzung einer Rente nicht sofort erfolgen, weil der Eintritt des Schadens in der Zukunft liegt oder das die Höhe der Rente bestimmende Ereignis erst später eintritt, so ist nach Nummer 22 zu verfahren, sobald eine Entschädigung in Form einer Rente gewährt worden ist. Wird bereits eine Rente gezahlt, so ist die künftige Rente bei der Kapitalisierung nach Nummer 22 zu berücksichtigen (vgl. Nummer 22 Unterabsatz a Abs. 3).

#### Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

- 24. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde die British Agency so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift; sie teilt ihr den Termin der mündlichen Verhandlung mit und leitet ihr eine Ausfertigung des Urteils zu. Die deutsche Behörde unterrichtet die British Agency ferner unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei gegebenenfalls einlegt, und übersendet der British Agency eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und eine Ausfertigung des Urteils.  
Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich der Entsendestaat an einem solchen Rechtsstreit beteiligen, soweit dies nach den deutschen Rechtsvorschriften zulässig ist. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Unterrichtung der British Agency über den Verlauf des Rechtsstreits nicht.
- 25. Hat die British Agency ein besonderes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt sie dies der deutschen Behörde mit. Die deutsche Behörde wird in diesem Fall den Rechtsstreit nur im Benehmen mit der British Agency durch Anerkenntnis oder Vergleich beenden; sie wird ferner bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn die British Agency es wünscht, sowie Vergleiche nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können.  
Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich die British Agency damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten – zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.
- 26. Die deutsche Behörde teilt der British Agency rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Die British Agency wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen, soweit zulässig, mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor deutschen Gerichten (Ladungen) werden nach Artikel 37 ZA behandelt.  
Die British Agency wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.

27. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

**Erstattungsverfahren**

28. Die deutsche Behörde übersendet der British Agency bis zum 15. eines jeden Monats in dreifacher Ausfertigung Erstattungslisten über die von ihr während des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge und die während dieser Zeit festgestellten Kapitalisierungsbeträge. Eine Ausfertigung dieser Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen sind Formblätter nach den beigefügten Mustern B 1/2, B 1/3 und B III/1 zu verwenden.

29. Die Erstattungslisten enthalten:
- a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen;
  - b) das Aktenzeichen der British Agency;
  - c) den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
  - d) den ausgezahlten Entschädigungsbetrag bzw. den festgestellten Kapitalisierungsbetrag;
  - e) den Anteil des Entschädigungs- oder Kapitalisierungsbetrages unter d, der zu Lasten des Entsendestaats geht;
  - f) die Angabe, ob der Betrag unter d den vollen Entschädigungsbetrag, eine Teilzahlung oder die Restzahlung darstellt. Die Kapitalisierungsbeträge sind besonders zu vermerken.

Die Erstattungslisten enthalten ferner:

- g) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII NTS, Artikel 41 ZA und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind;
- h) den Antrag auf Überweisung des nach e auf den Entsendestaat entfallenden Anteils.

30. Die Erstattungslisten sind getrennt nach folgenden Gruppen zu führen:

- a) Ansprüche, welche ausschließlich die britische Truppe betreffen;
- b) Ansprüche, welche ausschließlich die dänische Truppe betreffen;
- c) Ansprüche, welche neben der (britischen und/oder dänischen) Truppe die Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) betreffen.

31. Innerhalb jeder Gruppe sind die Erstattungslisten nach folgenden Schadensarten zu unterteilen:

- (i) Ansprüche 1 - Ansprüche auf Grund von Verkehrsunfällen;
- (ii) a) Ansprüche 2 (T & M) - Ansprüche wegen Manöver- und Übungsschäden;
- b) Ansprüche 2 (Roads) - Ansprüche wegen Straßenschäden;
- (iii) Ansprüche 3 - Ansprüche wegen sonstiger Schäden, das sind alle sonstigen Ansprüche mit Ausnahme der unter i und ii genannten sowie der folgenden Ansprüche auf Grund von Schäden an Liegenschaften, die der Truppe zur ständigen Benutzung überlassen worden sind;
- (iv) HC 1 - Schäden an unbebauten Grundstücken;
- (v) HC 2 - Schäden an Gebäuden, die Unterkünfte für Familien darstellen, und an dem dazugehörigen Grundstück sowie Verlust oder Beschädigung der auf dem Grundstück oder in den Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen;

(vi) HC 3

- Schäden an Gebäuden, die keine Unterkünfte für Familien darstellen, und an dem dazugehörigen Grundstück sowie Verlust oder Beschädigung der auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen.

Die Erstattungsliste über Entschädigungsbeträge wegen Belegungsschäden (Ziffer iv bis vi) enthalten folgende weitere Unterteilung:

- a) Schäden am Grundstück oder Gebäude;
- b) Schäden am Inventar;
- c) Schäden an persönlichen Gegenständen;
- d) Entschädigungen gemäß § 26 Abs. 7 BLG.

Soweit Zinsen nach § 29 BLG gezahlt worden sind, werden sie anteilig den Entschädigungsbeträgen zugeschlagen, auf die sie zu zahlen sind (Formblatt B I/3).

32. Soweit nicht in Artikel 41 Abs. 10 ZA etwas anderes bestimmt ist, sind die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge (Nummer 29 d) gemäß Artikel VIII Abs. 5 e NTS wie folgt aufzuteilen:

- (i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaats:
  - 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaats,
  - 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik;

(ii) bei Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:

- a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: zu gleichen Teilen;
- b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).

1. F o r m e l Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$X = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5x \\ = (n + 0,5)x$$

wobei sind:

- a = Schadenssumme
- x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
- 0,5 x = Anteil Bundesrepublik
- n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik).

2. F o r m e l Anteil Bundesrepublik:  $\frac{x}{2}$ ;

(iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:

- a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können: zu gleichen Teilen (wie ii a);
- b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien: auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii b).

33. In einer Anlage zu den Erstattungslisten für Ansprüche der in Nummer 30 c genannten Gruppe ist zusätzlich die gemäß Nummer 32 vorgenommene Aufteilung des Entschädigungsbetrages auf die beteiligten Vertragsparteien (gegebenenfalls einschließlich der Bundesrepublik) anzugeben.

Widerspricht die British Agency der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung der British Agency andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverant-

wortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppen an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen auf höherer Ebene fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

- 34. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 33 Abs. 2 übersendet die British Agency der deutschen Behörde sobald als möglich eine Ausfertigung aller Erstattungslisten mit einer Zusammenstellung sowie einer Mitteilung, dass die Zahlung der zu erstattenden Beträge veranlasst worden ist.  
Erstattungslisten, welche die dänische Truppe betreffen, übersendet die British Agency dem Hauptquartier der königlich dänischen Armee in Kopenhagen in zweifacher Ausfertigung. Die königlich dänische Armee leistet dann die Zahlungen unmittelbar an die deutsche Behörde und reicht eine Ausfertigung der Erstattungslisten an die deutsche Behörde zurück.
- 35. Die deutsche Behörde übersendet der British Agency vierteljährlich eine Liste derjenigen Ansprüche, die sie im Verlauf des vorhergehenden Vierteljahres abschließend erledigt hat (Formblatt B I/4). In die Liste werden jedoch keine Ansprüche aufgenommen, die durch zuvor gemeldete Zahlungen abgegolten und auf einer Erstattungsliste als endgültig bezeichnet worden sind. Die Liste enthält folgende Angaben:
  - a) das Aktenzeichen der deutschen Behörde;
  - b) das Aktenzeichen der British Agency;
  - c) den Grund für die abschließende Erklärung, nämlich „Ablehnung rechtskräftig“ („Repudiation legally effective“), „Antrag zurückgezogen“ („Claim withdrawn“), „durch bereits gemeldete Teilzahlung(en) endgültig abgegolten“ („Finally settled by advance payment(s)“) oder entsprechende Gründe.

**Abschnitt II**

**Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS**

- 36. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:
- 37. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Ziffer 2 AG).  
Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 20), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde, § 49 BLG) vor, welche über den Entschädigungsantrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.
- 38. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).  
Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in §§ 57, 58 BLG vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nummer 24 ff. vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.
- 39. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

**Abschnitt III**

**Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS**

- 40. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500,— Euro verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,\*)
- b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.
- 41. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 AG bleibt unberührt.
- 42. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:
  - a) Familienname und Vorname;
  - b) Anschrift;
  - c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
  - d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
  - e) Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache;
  - f) Art und Ausmaß des Schadens;
  - g) beanspruchte Entschädigung.
- 43. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt B III/1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.
- 44. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.
- 45. Innerhalb von drei Wochen\*\* nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder
  - a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
    - (i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
    - (ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
    - (iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.) oder
  - b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen oder
  - c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.
 Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.  
Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.  
Auf Ersuchen der British Agency kann ein Vertreter der Agency das Feststellungsorgan begleiten, um sich von der Verantwortlichkeit der britischen Streitkräfte zu überzeugen.
- 46. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.  
An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.  
Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan – sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig – der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht – sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig – zu

\*) vgl. Anmerkung zu Nr. 44 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens  
\*\*) vgl. Anmerkung zu Nr. 45 und Nr. 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

In allen Fällen hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „l“ die Nationalität der für den Schaden verantwortlichen Truppe zu vermerken.

47. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 46 überprüft worden sind, sind die Formblätter B III/2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt B III/1 hervorgehen.
48. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts B III/3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts B III/1 einzutragen.
49. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
50. Sobald die Zahlungen geleistet sind, sind die Formblätter B III/1 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt B III/1 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an die British Agency auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts B III/2 mitzusenden.
51. Die British Agency sendet sobald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 an die deutsche Behörde zurück zusammen mit einer Mitteilung, dass die Zahlung über 75 v. H. des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages veranlasst worden ist. Soweit die dänische Truppe betroffen ist, findet Nummer 34 Abs. 2 Anwendung.
52. In denjenigen Fällen, in denen
  - a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann oder
  - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt oder
  - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500,— Euro übersteigen würde,
 hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren.
53. Soweit sich nicht aus den Nummern 54 bis 58 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch die britische oder ausschließlich durch die dänische Truppe verursacht worden ist.
54. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche die britische und die dänische Truppe gemeinsam abgehalten haben und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von der britischen und der dänischen Truppe gemeinsam verursacht worden ist oder dass als Verursacher des Schadens sowohl die britische Truppe als auch die dänische Truppe in Betracht kommt, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 55 bis 58 angewendet werden.  
Dasselbe gilt, wenn die britische und/oder die dänische Truppe Manöver oder Übungen gemeinsam mit Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschl. der Bundeswehr) abgehalten haben.
55. In den Fällen der Nummer 54 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „l“ des Formblatts B III/1 die Nationalität der betreffenden Truppen.

56. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 32 ii und iii aufzuteilen.

57. In einer Anlage zu Formblatt B III/1 ist ergänzend Folgendes anzugeben:

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nummer 56;
- c) der sich daraus ergebende britische (dänische) Anteil, für den bei der British Agency die Überweisung beantragt wird.

Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der British Agency eingegangen ist.

58. Die British Agency sendet der deutschen Behörde sobald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 zurück zusammen mit der Mitteilung, dass die Zahlung des nach Nummer 57 c) zu erstattenden Anteils veranlasst worden ist. Soweit die dänische Truppe betroffen ist, findet Nummer 34 Abs. 2 Anwendung.

#### Abschnitt IV

#### Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

59. Teilt die British Agency der deutschen Behörde gemäß Nummer 12 mit, dass sie oder die königlich dänische Armee die Gewährung einer Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex-gratia-Zahlung) in Erwägung ziehe, so übersendet sie ihr gleichzeitig, soweit zulässig, alle Informationen und Beweismittel.
60. Die deutsche Behörde prüft den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den Entschädigungsbetrag, der eine gerechte Abgeltung des dem Antragsteller entstandenen Schadens darstellt. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihn nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Rechnungen usw.) der British Agency.
61. Nachdem die British Agency den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, entscheidet sie, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung (ex-gratia-Zahlung) angeboten werden soll. Sie teilt ihre Entscheidung der deutschen Behörde mit. In Bezug auf Schadensfälle, welche die dänische Truppe betreffen, holt die British Agency die Entscheidung der königlich dänischen Armee ein und unterrichtet die deutsche Behörde davon.
62. Die deutsche Behörde verständigt den Antragsteller von der Entscheidung der British Agency oder der königlich dänischen Armee. Erklärt sich der Antragsteller bereit, die angebotene Entschädigung als vollständige Abgeltung seines Anspruchs anzunehmen, so beschafft die deutsche Behörde eine entsprechende schriftliche Erklärung des Antragstellers und übersendet sie der British Agency. Diese veranlasst daraufhin die Überweisung des Entschädigungsbetrages an die deutsche Behörde. Nach Eingang zahlt die deutsche Behörde den Entschädigungsbetrag an den Antragsteller aus. Betrifft die gewährte ex-gratia-Zahlung die dänische Truppe, so leitet die British Agency die Erklärung des Antragstellers dem Hauptquartier der königlich dänischen Armee in Kopenhagen zu.  
Die königlich dänische Armee leistet dann die Zahlung unmittelbar an die deutsche Behörde, die den Entschädigungsbetrag an den Antragsteller auszahlt und dem Hauptquartier der königlich dänischen Armee bestätigt, dass der Entschädigungsbetrag gezahlt ist. Ist der Antragsteller nicht bereit, die angebotene Entschädigung anzunehmen, so unterrichtet die deutsche Behörde die British Agency von der Ablehnung und gibt, wenn möglich, die Gründe an, aus denen der Antragsteller die Annahme der angebotenen Entschädigung abgelehnt hat.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaats durch die deutsche Behörde

63. Die deutsche Behörde macht auf Antrag der British Agency für den Entsendestaat Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.\*)

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaats. In geeigneten Fällen (z. B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

Soweit in Teil C von Forderungen des Entsendestaats die Rede ist, bezieht sich dies nur auf solche Forderungen, die dem Entsendestaat wegen eines der Truppe entstandenen Schadens erwachsen sind.

64. Mit dieser Maßnahme gilt die Regelung für die Geltendmachung folgender Arten von Forderungen:

- a) Forderungen des Entsendestaats gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);
- b) Forderungen des Entsendestaats wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaats gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleichung, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

65. Ist in den Fällen der Nummer 64 a die British Agency der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft, den der Entsendestaat erlitten hat, und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt sie den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Entsendestaat entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Gegenforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Entsendestaats zum Zeitpunkt der Übersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so wird die British Agency die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzüglich nachreichen.

66. Die British Agency übersendet der deutschen Behörde auf Verlangen eine Erklärung, durch welche die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderungen erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt C/1).

\*) Anmerkung: Mit den britischen Streitkräften besteht Einvernehmen, dass unter die Regelung des Teils C auch solche Ansprüche fallen, die dem Entsendestaat aus eigenem oder übergegangenem Recht zustehen, soweit er dem verletzten Mitglied der Truppe oder dessen Angehörigen nach dem maßgebenden Heimatrecht Leistungen, insbesondere der Heilfürsorge, gewährt hat oder gewähren muss.

67. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfang die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet ist.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der British Agency nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nächsthöherer Ebene behandelt.

Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Entsendestaats geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

68. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.

69. Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der British Agency den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderung

70. Ist in den Fällen der Nummer 64 b die British Agency der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet sie der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. Die British Agency ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen, und übersendet auf Verlangen eine Erklärung gemäß Nummer 66.

71. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der British Agency zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn die übergeordnete Dienststelle der British Agency ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaats mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der British Agency die Forderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

72. Ist in den Fällen der Nummer 64 c die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies der British Agency mit. Sie ersucht die British Agency, ihr eine Erklärung gemäß Nummer 66 zu übersenden.

Die British Agency kann ihrerseits die deutsche Behörde ersuchen, eine Ausgleichsforderung geltend zu machen. Sie fügt in diesem Fall dem Ersuchen eine Erklärung gemäß Nummer 66 bei.

73. Ist in Ausnahmefällen die British Agency oder die deutsche Behörde mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet sie die andere Behörde sobald als möglich nach Zugang der Mitteilung unter Darle-

gung ihrer Gründe für die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der British Agency nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nächsthöherer Ebene behandelt.

74. Ist die Erklärung der British Agency nach Formblatt C/1 bei der deutschen Behörde eingegangen, so fordert diese den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

#### Rückzahlungsforderungen

75. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS von einer deutschen Behörde eine Zahlung (Entschädigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nummer 64 d), so wird sinngemäß nach den Nummern 72 und 74 verfahren.

#### Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

76. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessführung ist wie folgt zu verfahren:
- a) Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit der British Agency beenden.
  - b) Bei Abschluss von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der British Agency einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
  - c) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung der British Agency unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.
  - d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der British Agency im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn die übergeordnete Dienststelle (Director Lands & Claims) ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die British Agency wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine übergeordnete deutsche Behörde (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.
  - e) Die deutsche Behörde unterrichtet die British Agency von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.
  - f) Soweit auf Grund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 78 und 79.
77. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den

Fällen der Nummer 64 a bis c zu Lasten des Entsendestaats, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in Fällen der Nummer 76 d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 64 d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist; in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaats.

#### Verwendung von Zahlungen

78. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 77 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
79. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 78 zu verwenden sind, gilt Folgendes:
- a) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 64 a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu.  
Ist jedoch in den Fällen der Nummer 64 a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgelehnt worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 79 b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 69 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.
  - b) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 64 b geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
80. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 64 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 64 b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 79 findet in jedem Fall Anwendung.
81. Die deutsche Behörde übermittelt der British Agency bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 67 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaats eingegangen sind (Formblatt C/2). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Entsendestaat ganz oder teilweise zufließen. Die deutsche Behörde veranlasst die Überweisung des dem Entsendestaat zufließenden Gesamtbetrages.

### Teil D Schlussbestimmungen

82. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
83. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen für die Bundesrepublik in Kraft treten.
84. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarungen zwischen der British Agency und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.
85. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 NTS wird diesem Abkommen als Anhang angefügt werden.
86. Der gebilligte englische Wortlaut und der gebilligte deutsche Wortlaut des Abkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Anhang  
zu dem deutsch-britischen Verwaltungsabkommen

Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen einen Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 f NTS und in Artikel 41 ZA ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen; Artikel 41 Abs. 3 b ZA ist zu beachten.

2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt D/1 bei der British Agency geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Ziffer 5 des Formblattes D/1) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

3. Die British Agency übermittelt der deutschen Behörde sobald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die sie bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt die British Agency der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.

4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, der British Agency einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

Die British Agency teilt der deutschen Behörde mit, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist sie nicht einverstanden, so begründet sie ihre abweichende Auffassung. In diesem Falle überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von der British Agency dargelegten Gründe.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 a NTS vorgesehene Schiedsrichter.

5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaats, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.

Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde der British Agency einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik auf Grund einer gütlichen Einigung oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den ein Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e, i NTS im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaats und 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v. H. zu Lasten des Entsendestaats, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Abs. 2 und 4 ZA mit den Schäden verrechnet.

Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Abs. 1 aufzuteilen.

8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Absatzes 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e ii und iii NTS aufgeteilt.

9. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei der British Agency mit Formblatt D/2 in dreifacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an.

Die British Agency sendet unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zurück zusammen mit der Mitteilung, dass die Zahlung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils veranlasst worden ist.

Zahlungsanforderungen, welche die dänische Truppe betreffen, übersendet die British Agency dem Hauptquartier der königlich dänischen Truppe in Kopenhagen in zweifacher Ausfertigung. Die königlich dänische Truppe leistet dann die Zahlungen unmittelbar an die deutsche Behörde und reicht eine Ausfertigung der Zahlungsanforderungen an die deutsche Behörde zurück.

10. Für die auf Grund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:

Die deutsche Behörde übermittelt der British Agency das Formblatt D/3 in dreifacher Ausfertigung, in dem der dem Entsendestaat zustehende Betrag ausgewiesen ist.

Bei Zahlungen, die an das Vereinigte Königreich zu leisten sind, sendet die British Agency eine Ausfertigung des Formblattes D/3 zurück zusammen mit der Mitteilung des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll.

Bei Zahlungen, die an das Königreich Dänemark zu leisten sind, übersendet die British Agency zwei Ausfertigungen des Formblattes D/3 dem Hauptquartier der königlich dänischen Truppen in Kopenhagen, das dann seinerseits wegen der Zahlungen an die deutsche Behörde herantritt.

11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene, erzielt worden ist.

12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.

13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.